

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 51

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 51.

Basel, 17. Dezember.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militärorganisation. — Der Rücktritt Generals de Negrer. — Der Minenkrieg in erneuter Bedeutung. — Eidgenossenschaft: Militärische Skikurse. Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Neues Geschoss für das Lebelgewehr. Berittene Infanterie. Französischer Schulverein.

Hierzu eine Beilage:

1904 Heft IV.

Immenhauser, Radfahrende Infanterie.

Zur neuen Militärorganisation.

Im Offiziersverein der Stadt Bern behandelte am 8. Christmonat 1904 Major i. G. von Wattenwyl die Organisation des Heeres. Der Vortragende führte aus:

Wenn wir die Gliederung des Heeres betrachten, wie sie in den beiden vorliegenden Entwürfen vorgesehen wird, so finden wir, dass Departement und höhere Truppenführer diesbezüglich von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Oberst-Korpskommandant Bühlmann äusserte sich in Zug hierüber folgendermassen:

„Hinsichtlich der Gliederung des Heeres, hatten die Truppenführer die Auffassung, man solle sich im Gesetz mit Aufstellung möglichst elastischer Bestimmungen begnügen.“ Sie stellen deshalb nur ganz allgemeine Bestimmungen auf, welche es ermöglichen, die Gliederung, wenn nötig, zu ändern, ohne dass dadurch eine Revision der Militärorganisation nötig wird.

Das Departement dagegen nimmt in seinen Vorentwurf eine vollständige neue Gliederung auf, wobei die Dreiteilung bis in alle Einheiten durchgeführt wird.

Behandeln wir zuerst die Frage, ob die Gliederung des Heeres wirklich schon im Organisationsgesetz bestimmt werden soll. Der Vortragende ist gegenteiliger Ansicht. Nicht die Gliederung ist massgebend für die Altersklassen, im Gegenteil, erst wenn wir wissen, wie viele

Jahrgänge wir in jeder Altersklasse verwenden können, erst dann können wir zur Gliederung des Heeres schreiten. Die in Ausbildung und Verwaltung unserer Truppen notwendigen Änderungen können wir ganz wohl durchführen, auch ohne dass die Gliederung bestimmt festgelegt ist. Redner schliesst sich diesbezüglich ganz den Ausführungen von Oberst Bühlmann an (Einzelschrift Nr. 2, S. 12); immerhin möchte er die Gliederung doch nicht ganz nur dem freien Ermessen der Bundesversammlung anheimstellen, sondern sie gesetzlich festlegen, aber nicht jetzt schon in der Wehrordnung, sondern in einem besondern Bundesgesetz über die Truppenordnung und erst dann, wenn diese Fragen genügsam abgeklärt sind. Dies hätte auch den grossen Vorteil, dass man für eine spätere Änderung der Truppenordnung nicht die ganze Wehrordnung zu revidieren hätte. Inzwischen wäre die vorgeschlagene Gliederung in Schulen und Kursen möglichst zu erproben. Die Dreiteilung scheint dem Vortragenden durchaus nicht unbedingt das Richtige zu sein. Die Begründung, welche das Departement (S. 112/3) hiefür gibt, ist anfechtbar, die Gefechtskraft liegt denn doch nicht vornehmlich in der Gliederung des Heeres.

Geschicklichkeit und Entschlossenheit der Führung sind ausschlaggebender, als die Gliederung in den Heeresteilen.

Jedenfalls muss ein grosser Nachteil der Dreiteilung darin erblickt werden, dass sie die Kriegstrains ganz gewaltig vermehrt; bei geringerer Gewehrzahl der taktischen Einheiten haben wir annähernd gleich viel Fuhrwerke wie bisher, also eine wesentliche Erhöhung der Gesamtzahl.